

MUSTERVERTRAG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN
gemäß § 4b Abs. 5 der Satzung der GAB
(Stand: 01. Januar 2026)

Stillgelegte Hausmülldeponie _____ in _____
(GAB-Nr. 2-___)

ERKUNDUNGS-/SANIERUNGSMABNAHME(N)

Die kreisangehörige Gemeinde/Stadt _____, diese vertreten durch den/die
Bürgermeister/in _____

- nachfolgend "Gemeinde" genannt -

und

die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH, München, vertreten durch den/die
Geschäftsführer/in _____

- nachfolgend "GAB" genannt -

schließen folgenden

Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand und Grundlagen

1. Der Zuschussvertrag betrifft die Erkundungs-/Sanierungsmaßnahme(n) der stillgelegten Hausmülldeponie _____ in _____ und der durch die Deponie verursachten Altlasten.
2. Die Entscheidung der GAB über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sowie die Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse erfolgt gemäß Art. 13a Abs. 4 BayBodSchG und gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a BayBodSchG.
3. Die GAB wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art.13a BayBodSchG als beliehener Unternehmer im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts tätig.
4. Dieser Zuschussvertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des Art. 54 BayVwVfG. Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a BayBodSchG ist die GAB sachlich und örtlich zuständig zum Abschluss dieses Vertrages.
5. Für die Gewährung des Zuschusses gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechend, sofern sich aus den Allgemeinen Förderbestimmungen der GAB keine Abweichungen ergeben. Die Allgemeinen Förderbestimmungen der GAB, die ANBest-P sowie der Antrag auf Förderung der _____ vom _____ sind Bestandteil dieses Zuschussvertrages. Die Allgemeinen Förderbestimmungen der GAB sowie die ANBest-P sind dem Vertrag als Anlage beigefügt.

6. Bestehende gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
7. Der Vertrag betrifft das Grundstück/die Grundstücke Fl.-Nr(n). _____ der Gemarkung _____. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks/der Grundstücke/Das Grundstück/die Grundstücke befinden sich in Privateigentum. Die Gemeinde war alleinige Betreiberin der stillgelegten Hausmülldeponie während der gesamten Laufzeit.¹
8. Der Umfang der Maßnahmen wurde auf der Grundlage der Kostenschätzung des Ingenieurbüros _____ vom __.__.____ festgelegt. Der Aufsichtsrat der GAB hat dafür in seiner Sitzung am __.__.____ die in § 5 Abs. 3 dieses Vertrags genannten Mittel bewilligt, soweit sie erforderlich sind./Die Geschäftsführung der GAB hat dafür am _____ die in § 5 Abs. 3 dieses Vertrags genannten Mittel bewilligt, soweit sie erforderlich sind.
9. Die Erkundungs-/Sanierungspflicht der Gemeinde bestimmt sich nach den Anordnungen/Bescheiden/ Verträgen/Verbindlichkeitserklärungen des Landratsamts/der Regierung _____ vom __.__.____.

§ 2

Organisation – Pflichten der Gemeinde

1. Die Auftragsvergabe zur Erkundung/Sanierung erfolgt durch die Gemeinde unter Beachtung des Rechts des öffentlichen Auftragswesens.

Die Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:

- Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Auftragnehmer vor Auftragsvergabe durch Einholung entsprechender Auskünfte bei einer Auskunftei
 - Herbeiführen aller erforderlichen Entscheidungen, Einwilligungen und Genehmigungen
 - Übernahme von projektbezogenen Repräsentationspflichten
 - Sachliche und rechnerische Prüfung der eingehenden Rechnungen vor der Plausibilitätsprüfung durch die GAB
 - Auszahlungen an Auftragnehmer
 - Gewährleistungsabwicklung
 - Herstellen und Aufrechterhalten von Kontakten zu allen im Zusammenhang mit der Bauabwicklung maßgebenden Behörden
 - Weiterleitung sämtlicher relevanter Projektinformationen an die Projektbeteiligten
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, an einer begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle mitzuwirken.
 3. Die Auftragsvergabe zur weiteren Planung und Ausschreibung der Maßnahme gem. § 2 Nr. 1 hat spätestens bis zum __.__.____ zu erfolgen.
 4. Die Kosten unter § 2 Nr. 1 sind nicht förderfähig.

¹ Bei Zutreffen dieser Variante wird § 6 Abs. 5 nicht in den Vertrag aufgenommen

§ 3 Organisation – Pflichten der GAB

Die GAB übernimmt folgende Aufgaben:

- Fachtechnische Unterstützung der Gemeinde bei der Erledigung ihrer in § 2 dieses Vertrags näher bezeichneten Aufgaben, insbesondere
 - Abstimmung bei der Erstellung eines Konzepts für die erforderlichen Maßnahmen
 - Plausibilitätsprüfung der Ausschreibungsunterlagen sowie des Vergabevorschlags
 - Abstimmung bei Nachverhandlungen mit Auftragnehmern aus Anlass von eventuell auftretenden Schwierigkeiten bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.
- Unterstützung der Gemeinde und Mitwirkung bei den Aufgaben des Projektmanagements und der Projektabwicklung
- Plausibilitätsprüfung der eingehenden Rechnungen
- Prüfung der vertragsgerechten Verwendung des Zuschusses.

§ 4 Organisation – Gemeinsame Pflichten von Gemeinde und GAB

Alle Entscheidungen, insbesondere die Auftragsvergabe nach § 2 Abs. 1, erfolgen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, wobei grundsätzliche Absprachen auch für zukünftige Entscheidungen getroffen werden können.

Die Vertragsparteien tragen gemeinschaftlich Sorge für:

- Den Informationsaustausch im Rahmen der Vertragsabwicklung
- Die Kostenüberwachung

§ 5 Kostenumfang und Bewilligung

1. Die veranschlagten Kosten für die Erkundungs-/Sanierungsmaßnahme(n) betragen auf der Grundlage der Kostenschätzung des Ingenieurbüros _____ vom __.__.____ insgesamt _____ Euro brutto. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Los 1	_____ Euro
Los 2	_____ Euro
Los 3	_____ Euro
Gesamtkosten netto	_____ Euro
Gesamtkosten brutto, aufgerundet	_____ Euro

- Die Höhe des an der Maßnahme zu leistenden Eigenanteils der Gemeinde wurde unter Anwendung des Art. 13a Abs. 4 BayBodSchG festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage für den Eigenanteil ist der Durchschnittswert der Umlagegrundlagen der Gemeinde der dem Jahr der Antragstellung vorausgehenden drei Rechnungsjahre. Der Eigenanteil wurde anhand der Mitteilung des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung festgelegt und beträgt _____ Euro.
- Die GAB bewilligt der Gemeinde einen Zuschuss zur Deckung eines Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) von _____ Euro.
- Der folgende Finanzierungsplan ist für die Bewilligung verbindlich:

Gemeinde	Eigenanteil	_____ Euro
GAB	Zuwendung	_____ Euro

- Die bewilligten Mittel - bereitgestellt aus dem Unterstützungsfonds gem. Art. 13a BayBodSchG - sind nachrangig und werden erst zur Zahlung angewiesen, wenn der Eigenanteil der Gemeinde ausgeschöpft ist. Der Eigenanteil wird bei Folgeanträgen berücksichtigt.
- Werden die veranschlagten Kosten überschritten, entscheidet die GAB, ob und inwieweit für den darüber hinausgehenden Betrag ein weiterer Zuschussvertrag zu schließen ist.
- Zur Optimierung der Liquiditätsplanung bei der GAB wird im Hinblick auf den jeweiligen Mittelabruf durch die Gemeinde vereinbart, dass der Mittelabruf im Einvernehmen mit der GAB erfolgt. Der jeweilige Abruf durch die Gemeinde setzt die Fälligkeit der jeweiligen Rechnung des Auftragnehmers voraus.

§ 6 Rückforderung von Mitteln

- Die GAB ist berechtigt, nicht vertragsgerecht eingesetzte Mittel des bewilligten Zuschusses von der Gemeinde zurückzufordern. Für die Verzinsung gilt § 7 Abs. 6 entsprechend, die Pflicht zur Verzinsung beginnt mit Auszahlung des Zuschusses.
- Ohne Rechtsgrund gewährte Zuschüsse, insbesondere wegen Eintritts einer auflösenden Bedingung, sind zurückzuzahlen. Sie sind ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsanspruchswegfalls, jedoch nicht vor Auszahlung, entsprechend Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG zu verzinsen.
- Erlangt die Gemeinde von einem Dritten die Kosten ganz oder teilweise, insbesondere wenn Dritte aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen Sanierungsmaßnahmen durchführen oder Sanierungskosten übernehmen, hat die Gemeinde den erlangten Betrag – begrenzt auf die Höhe der tatsächlich geleisteten GAB Mittel - unverzüglich an die GAB zu erstatten.

Dasselbe gilt, soweit sich gem. § 5 Abs. 7 dieses Vertrages abgerufene Rechnungsbeträge nachträglich, insbesondere aufgrund von realisierten Gewährleistungsansprüchen der Gemeinde als Auftraggeber, reduzieren.

4. Die Gemeinde ist verpflichtet, bestehende Gewährleistungsansprüche gegenüber den Auftragnehmern geltend zu machen und gerichtlich durchzusetzen.
5. Sind neben der Gemeinde noch andere Verpflichtete vorhanden (z.B. ein privater Eigentümer des an die Gemeinde zum Zweck des Deponiebetriebs verpachteten Grundstücks), gegenüber denen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten Ausgleichsansprüche (insbesondere gem. § 24 Abs. 2 BBodSchG) bestehen, hat die Gemeinde gegenüber den anderen Verpflichteten innerhalb eines Jahres nach der Beendigung aller durch die zuständige Behörde geforderten und durch die GAB geförderten Maßnahmen für die Deponie auf Verlangen und in Absprache mit der GAB die zur Durchsetzung ihrer Ausgleichsansprüche erforderlichen rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Etwaige Ansprüche gegen Dritte auf Ausgleich einer in Folge der Sanierung eingetretenen Werterhöhung des Grundstücks hat die Gemeinde auf Verlangen der GAB an den Freistaat Bayern zu Gunsten des Unterstützungsfonds abzutreten.

6. Die Gemeinde ist der GAB zur Auskunft über das gem. § 6 Abs. 2 bis Abs. 5 Erlangte verpflichtet.

§ 7 Ende der Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag - mit Ausnahme von § 6 - endet mit dem Abschluss der in § 1 bestimmten Maßnahme. Der Abschluss der Maßnahme liegt vor, wenn die beauftragten Leistungen formell abgenommen und vollständig zwischen der Gemeinde und den Auftragnehmern abgerechnet sind. Davon abweichend endet der Vertrag - mit Ausnahme von § 6 - spätestens zum __.__.____ (Ende des Bewilligungszeitraums, d.h. Zeitraum der Zuschussfähigkeit getätigter Zahlungen). Die Gemeinde verpflichtet sich, bis zum __.__.____ eine Schlussabrechnung mit der GAB vorzunehmen.
2. Die Überwachung und Kontrolle von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen ist nicht mehr Gegenstand dieses Zuschussvertrages.
3. Kann die Gemeinde die Maßnahme nicht durchführen, weil erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zulassungen nicht erteilt werden oder die Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht gewährleistet ist, wird die GAB von der durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtung frei, die Zuschussbewilligung (§ 5 Abs. 3) entfällt.
4. Kommt die GAB ihren in diesem Vertrag zugesagten Leistungen nicht nach, so kann die Gemeinde der GAB schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen und dabei erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen.
5. Unterlässt die Gemeinde eine ihr nach § 2 oder § 6 dieses Vertrags obliegende Aufgabe oder setzt sie die GAB außerstande, ihre Leistung zu erbringen, so kann die GAB der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten schriftlich eine angemessene Frist setzen und dabei erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
Bei Nichteinhaltung der in § 2 Abs. 3 genannten Frist steht der GAB ohne vorherige Nachfrist ein Kündigungsrecht zu.
6. Im Falle der berechtigten Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen der GAB an die Gemeinde zurückzuerstatten. Der zurückzuerstattende Betrag ist entsprechend Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG zu verzinsen, die Verzinsung beginnt mit dem Zugang der Kündigung.

Die GAB kann auf die Rückerstattung verzichten, soweit vor der Kündigung erbrachte Leistungen nachweislich für Sanierungsmaßnahmen verwendet wurden.

7. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 8 Sonstiges

1. Sind weitere Maßnahmen notwendig, müssen Art und Umfang dieser Maßnahmen gesondert festgelegt und in einem Folgeantrag aufgenommen werden.
2. Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, die Ergebnisse der Maßnahmen für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Dazu zählen auch das Veröffentlichungsrecht, das Recht der Vorabinformation und die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse für sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen. Die Gemeinde hat in Aufträgen das Nutzungsrecht der GAB sicherzustellen. Für diesen Fall informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig.
3. Das Aufstellen einer Bautafel erfolgt in Abstimmung und im Einvernehmen zwischen der Gemeinde und der GAB.
4. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben.

§ 10 Genehmigung des Gemeinde-/Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses

Dieser Vertrag wird wirksam mit der Genehmigung des Gemeinde-/Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses. Die Gemeinde wird der GAB eine beglaubigte Ausfertigung des entsprechenden Beschlusses übersenden.

§ 11 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.

Stillgelegte Hausmülldeponie _____ in _____
Erkundungs-/Sanierungsmaßnahme(n)

_____, den __. __. ____

Gemeinde/Markt/Stadt

München, den __. __. ____

Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern
mbH (GAB)

Bürgermeister/in

Geschäftsführer/in